

Beitragsordnung

Karnevalverband Mark Brandenburg e. V. (KVMB)



§ 1 Grundlage

Gemäß § 5 „**Aufnahmegebühr und Beiträge**“ der gültigen Satzung erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag und hat diesen in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 2 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Verbandes sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt
 - für ordentliche Mitglieder und Mitgliedsvereine 55,00 € pro Jahr.
 - Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 33,00 € pro Jahr.
 - Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.
 - Für das Eintrittsjahr ist der Jahresbeitrag anteilig pro Mitgliedsmonat zu berechnen.
 - Für Neumitglieder wird noch eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese beträgt einmalig 10,- Euro und wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen
2. Der Vorstand kann auf Antrag eine Herabsetzung des Mitgliedsbeitrages nach § 1 (5) beschließen. Die Herabsetzung gilt, solange der Grund dafür besteht, längstens jedoch für ein Jahr. Wird dieser danach nicht verlängert, gilt der normale Mitgliedbeitrag

§ 4 Fälligkeit / Zahlweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im März (§5 (3)) des laufenden Jahres fällig und zahlbar. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Für Neumitglieder ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach der Bestätigung durch den Vorstand fällig und zahlbar

2. Alle Zahlungen nach dieser Beitragsordnung werden bargeldlos per Einzugsermächtigung auf das Konto des „Karnevalverband Mark Brandenburg e. V.“

unter der Gläubiger Identifikationsnummer: **DE38KVM00000434912**

beim Kreditinstitut: Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

IBAN: **DE78160500003601020555**

BIC: **WELADE1PMB**

unter Angabe der Mandatsreferenz „KVMB – 000“ (000 = Mitgl. Nr.) eingezogen. Das Mitglied (Verein) hat bei dieser Zahlungsweise für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Eventuelle Kosten für die Nichteinlösung fallen dem Mitglied zur Last.

§ 5 Mahnung und Mahngebühr

1. Zahlt der Beitragspflichtige den Beitrag nicht (Beitrag kann nicht eingezogen werden) innerhalb der unter § 4 genannten Frist, so erfolgt schriftlich eine 1. Mahnung mit einer Nachfristsetzung von einem Monat. Die Mahngebühr beträgt 3,00 € zuzüglich der vom Kreditinstitut erteilten Rücklastschriftgebühr.
2. Lässt der Beitragspflichtige die unter 1. genannte Frist verstreichen, erfolgt eine 2. Mahnung mit einer Nachfristsetzung von 2 Wochen. Die Mahngebühr beträgt 6,00 €.
3. Hält der Beitragspflichtige auch diese Nachfrist nicht ein, wird das Stimmrecht des Mitglieds außer Kraft gesetzt und auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschluss nach § 4 (4) der Satzung beantragt.

§ 6 Mitteilungspflicht

Das Mitglied verpflichtet sich, Veränderungen der Postanschrift bzw. der für die Einzugsermächtigung gültigen Bankverbindung dem Verein (KVMB) innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen mitzuteilen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliedervollversammlung geändert werden.
2. Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.10.2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
3. Diese Beitragsordnung bleibt bis zu dem Tag in Kraft, an dem die Mitgliedervollversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

Ludwigsfelde, 11. Oktober 2015



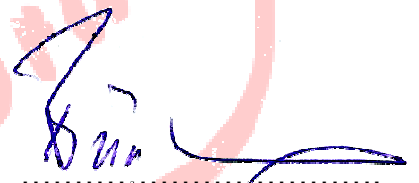
Heiner Reiß

Präsident KVMB



Karsten Zade

Vizepräsident KVMB



Detlef Burhenne

Schatzmeister KVMB